

bei Übungen: 5 *M.* für die Stunde mit der Abweichung, dass bei den chemischen Übungen das $1\frac{1}{2}$ -fache des Satzes für Studierende berechnet wird.

Das Ersatzgeld entrichten die Hospitanten wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 *M.* für das Halbjahr.

V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. Semesterprüfungen. Die Semesterprüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Semesters statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und ausserordentliche Studierende sind nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplan des Studierenden vorkommen, und zwar auch auf die Jahresvorträge, die nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das in diesem Semester Vorgetragene zu beschränken ist.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Semesterzeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Schlusszeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens vier Semester an der hiesigen Hochschule studiert und durch Semesterzeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. Diplomprüfungen. Alljährlich werden auf Grund besonderer Prüfungsordnungen an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Ausserdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung Diplomprüfungen abgelegt werden.

An den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen können nur ordentliche Studierende teilnehmen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik und Chemie einschliesslich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von je 20 Pf. bezogen werden.

3. Staatsprüfungen. Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) " " " Nahrungsmittelchemiker;
- d) " " " das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschliesslich Elektrotechnik wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 nachgewiesen:

1. durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Erstehung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Da die bisherige erste württembergische Staatsprüfung im Baufach den Grundsätzen der von den beteiligten deutschen Unterrichtsverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarung über die Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs durch die deutschen Technischen Hochschulen dem Inhalt nach entspricht, hat das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Einvernehmen mit den K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen die Technische Hochschule ermächtigt, an württembergische Regierungsbauführer den Grad eines Diplom-Ingenieurs innerhalb der Zeit bis 1. April 1911 auf Ansuchen zu erteilen. Zur Ausführung dieser Verfügung wurde von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens folgendes bestimmt: